



Landgericht, PF 1840, 72008 Tübingen

Rechtsanwälte
Keen Law
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin

Datum: 26.09.2025
Durchwahl: 07071 200-2615
Aktenzeichen: **3 O 3/25**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

[REDACTED]

wg. Feststellung und Herausgabe

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anliegende Dokumente werden Ihnen elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

_ Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

[REDACTED] · Parkmöglichkeiten: Neckarparkhaus, Parkhaus Altstadt-König oder Parkhaus Metropol,
barrierefreier Zugang zum Gerichtsgebäude an der Einfahrt
Bushaltestelle Lustnauer Tor/Doblerstraße
Telefon 07071 200-0 · Telefax 07071 200-2900 · E-Mail poststelle@lgtuebingen.justiz.bwl.de ·
Internet www.landgericht-tuebingen.de
Sprechzeiten Wir haben gleitende Arbeitszeit - Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. - Do.: 09:00 - 15:30 Uhr, Fr.:
09:00 - 12:00 Uhr

Aktenzeichen:

3 O 3/25



Landgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

wegen Feststellung und Herausgabe

hat das Landgericht Tübingen - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Häcker als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 70.217,00 €

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte, eine Anwaltskanzlei, als Rechtsschutzversicherer auf Rückzahlung von Gebühren und Auslagen in Anspruch. Sie macht geltend, die von der Beklagten abgerechneten vorgerichtlichen Geschäftsgebühren und Auslagen für Terminsvertreter seien zu Unrecht gezahlt worden. Sie seien weder gebührenrechtlich angefallen noch zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich gewesen. Zumindest hätten die Anwälte der Beklagten ihre Pflichten gegenüber den versicherten Mandanten verletzt, so dass auch unter schadensrechtlichen Gesichtspunkten die Rückzahlung geschuldet sei.

I.

Die Klägerin ist als Rechtsschutzversicherer tätig, die Beklagte betreibt eine Anwaltskanzlei. Sie hat verschiedene bei der Klägerin versicherte Mandanten im Zusammenhang mit dem sog. Abgaskandal gegen die Fahrzeughersteller vertreten und Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Klägerin hat für die Mandanten, die bei ihr rechtsschutzversichert waren, entsprechenden Deckungszusagen erteilt, die Beklagte hat vorgerichtliche Geschäftsgebühren und Auslagen für Terminsvertreter abgerechnet. Inwieweit auch tatsächlich Zahlungen durch die Klägerin erfolgt sind, ist streitig. Die Verfahren gegen die Hersteller sind teilweise beendet, teilweise sind sie noch gerichtlich anhängig.

II.

Die Klägerin nimmt die Beklagte gemäß § 86 VVG aus übergegangenem Recht der Versicherungsnehmer unter bereicherungsrechtlichen und schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten auf Rückzahlung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühren und Auslagen für Terminsvertreter in Anspruch.

Sie ist der Auffassung, den jeweiligen Zahlungen habe kein entsprechender Gebührenanspruch zu Grunde gelegen, so dass die Zahlungen zu Unrecht erfolgt seien und zwar aus verschiede-

nen Gründen:

1. Was die vorgerichtlichen Geschäftsgebühren nach Nr. 2300 VV zum RVG betreffe, so sei der Beklagten kein gesonderter Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung erteilt worden, vielmehr hätte sie von Anfang an einen unbedingten Klageauftrag erhalten, so dass für die vorgerichtliche Tätigkeit keine gesonderten Geschäftsgebühren angefallen seien. Dieses Vorgehen sei auch allein sachgerecht gewesen, weil die betreffenden Hersteller bekanntermaßen nie bereit gewesen seien, außergerichtlichen Zahlungsaufforderungen Folge zu leisten, so dass nur ein unbedingter Klageauftrag zweckmäßig und angemessen gewesen sei.

Soweit sich die Beklagte gleichwohl nur bedingte Klageaufträge habe erteilen lassen, habe dies eine Pflichtverletzung gegenüber den Mandanten dargestellt, da eine solche Vorgehensweise un- zweckmäßig und unnötig kostenauslösend gewesen wäre. Daher bestehe auch in diesem Fall ein Rückforderungsanspruch, zumindest unter schadensrechtlichen Aspekten.

Im Ergebnis seien die abgerechneten vorgerichtlichen Geschäftsgebühren zurückzuerstatten. Angefallen sei allenfalls eine Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG, sodass der jeweilige Differenzbetrag überzahlt sei.

Die Klägerin bezieht sich wegen der Berechnung der Differenzbeträge und der Klageforderung auf die Aufstellung im Anlagenkonvolut K 23, wonach sich ein Differenzbetrag in Höhe von 8.696,24 € ergibt, der mit der Klage geltend gemacht wird.

2. Die Beklagte habe zudem ohne rechtlichen Grund Auslagen für Terminsvertreter erhalten in Höhe von insgesamt 1.560,96 € . Dafür habe es keine rechtliche Grundlage gegeben. Die Auslagen seien vielmehr eigennützige allgemeine Geschäftskosten der Beklagten, die durch die Terminsgebühren abgedeckt seien.

3. Insgesamt sei die Beklagte somit zur Zahlung von 10.213,20 € verpflichtet.

Die Klägerin hat mit ihrer am 3.1.2025 eingegangenen Klage zunächst Feststellung der Zahlungspflicht begehrt und beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der [REDACTED] den jeweiligen Differenzbetrag zu erstatten, der sich in den in Anlage K 1 aufgeführten Versicherungsfällen daraus ergibt, dass die Beklagte

a. eine außergerichtliche Geschäftsgebühr abgerechnet und erhalten hat, obwohl keine separate

vorgerichtliche Beauftragung vorlag.

oder

b. eine außergerichtliche Geschäftsgebühr abgerechnet und erhalten hat, obwohl eine separate vorgerichtliche Interessenverfolgung aufgrund der allgemein bekannten Praxis der in Anspruch genommenen Hersteller, frühestens nach gerichtlicher Inanspruchnahme zu leisten oder sich zu vergleichen, weder erforderlich noch zweckmäßig war.

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die ihr in den in Anlage K 1 aufgeführten Versicherungsfällen gezahlten Kosten für die Beauftragung von Terminsvertretern an die [REDACTED] zu erstatten.

3. die Beklagte zu verurteilen, der [REDACTED] jedenfalls in Textform und anhand eines geordneten Verzeichnisses darüber Auskunft zu erteilen, welche Unterlagen sich in den Handakten der in Anlage K 1 aufgeführten Mandatsverhältnissen befinden, die gemäß dieser Auskunft verfügbaren Unterlagen in Kopie an die [REDACTED] herauszugeben und dieser Einsicht in die vollständigen Handakten der in Anlage K 1 aufgelisteten Mandate zu gewähren.

Die Klägerin hat die Klage mit Schriftsatz vom 01.07.2025 dahingehend geändert, dass sie nunmehr beantragt.

die Beklagte zu verurteilen, an die [REDACTED], einen Betrag in Höhe von EUR 10.213,20 nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Klageantrag Ziff. 3 hat die Klägerin in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage insgesamt abzuweisen.

III.

Sie ist der Auffassung, die zunächst erhobene Klage sei, da vollkommen unbestimmt und ohne das erforderliche Feststellungsinteresse, unzulässig gewesen. Sie sei in der geänderten Form jedenfalls unbegründet.

1. Es sei nicht zutreffend, dass die Klägerin an die Beklagte Gebühren und Auslagen gezahlt habe, auf die kein Anspruch bestanden habe.

Die Klage scheitere bereits daran, dass die Klägerin nach wie vor nicht einmal ansatzweise dargelegt habe, wann und in welcher Höhe sie Zahlungen an die Beklagte geleistet habe. Es sei zwar grundsätzlich zutreffend, dass auf die Gebührenrechnungen der Beklagten Zahlungen erfolgt seien, die Einzelheiten seien für die Beklagte aber nicht mehr nachvollziehbar, insbesondere sei die Differenzberechnung, die die Klägerin zur Grundlage der Klage gemacht habe, unverständlich. Es sei Sache der Beklagten, konkret und substantiiert darzulegen, in welchem Umfang sie Zahlungen geleistet habe und inwieweit und aus welchen Gründen diese ohne Rechtsgrund erfolgt seien. Diesen Anforderungen genüge die Klage, die sich im wesentlichen auf die Anlage K 23 beziehe, weiterhin nicht, sodass sie bereits deshalb abzuweisen sei.

Die - weiterhin vollkommen unsubstantiierten und pauschalen - Behauptungen der Klägerin seien aber auch in der Sache nicht zutreffend. Es sei insbesondere nicht richtig, dass der Beklagten von den Mandanten von Anfang an unbedingte Klageaufträge erteilt worden seien. Vielmehr habe die Klägerin ihre Deckungszusagen zunächst auf die außergerichtliche Rechtsverfolgung beschränkt und lediglich in Aussicht gestellt, sie im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Vorgehens auf eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche zu erweitern.

Es sei auch keinesfalls unvertretbar gewesen, gegenüber den Herstellern zunächst den außergerichtlichen Weg zu bestreiten und zu versuchen, diese zu einer Zahlung zu bewegen.

Im Übrigen sei ein Teil der streitgegenständlichen Mandatsverhältnisse auch noch gar nicht beendet, sodass noch gar nicht feststehe, inwieweit von Seiten der Hersteller Zahlungen auf die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten erfolgen würden. Teilweise seien auch mit Zustimmung der Klägerin Vergleiche geschlossen worden, die den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren miteingeschlossen hätten. Das alles habe die Klägerin nicht berücksichtigt.

Bereicherungsrechtlichen Ansprüchen stehe zudem der Einwand des § 814 BGB entgegen, weil diejenigen Umstände, auf die die Klage gestützt werde, bereits von Anfang an bekannt gewesen seien.

Schließlich seien etwaige Ansprüche der Klägerin verjährt. Die Mandate seien in den Jahren 2018 bis 2020 abgerechnet worden, sodass die Verjährungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2020 begonnen habe und zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vollendet gewesen sei.

2. Was die Auslagen für Terminsvertreter betreffe, so habe die Beklagte einige Fälle exemplarisch überprüft und festgestellt, dass in keinem der Verfahren Kosten für Terminsvertreter abgerechnet worden seien. Dementsprechend seien die Darlegungen der Klägerin auch insoweit wie-

der vollkommen unzureichend und auch beweislos, was die Frage einer erfolgten Zahlung betref- fe. Soweit Auslagen für Terminsvertreter erstattet worden seien, seien diese offensichtlich vom Versicherungsschutz abgedeckt gewesen. Zumindest greife auch insoweit § 814 BGB durch und etwaige Rückforderungsansprüche seien aus den genannten Gründen verjährt.

IV.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anla- gen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in der geänderten Form zwar zulässig. Sie ist in der Sache aber unbegründet. Die Klägerin hat bereits nicht ausreichend dargelegt und auch nicht bewiesen, dass ihr die geltend gemachten Ansprüche zustehen. Eine Erledigung der Hauptsache ist bezüglich des ursprüngli- chen Antrags Ziff.3 nicht eingetreten, weil dieser von Anfang an nicht begründet war.

I.

Rückzahlung von Geschäftsgebühren

1. Die Klage ist in der Form des zuletzt gestellten Klageantrags (Leistungsklage auf Zahlung) zu- lässig. Während die ursprünglichen Anträge hinsichtlich der Mandatsverhältnisse, aus denen die behaupteten Ansprüche hergeleitet wurden, nicht ausreichend konkretisiert waren und daher der Streitgegenstand nicht ausreichend bestimmt und die Klage daher unzulässig war, lässt sich dem jetzt vorgelegten Anlagenkonvolut K 23 immerhin entnehmen, auf welche Mandatsverhältnis- se die Rückforderungsklage gestützt ist. Insofern ist der Streitgegenstand in einer den Erforder- nissen des § 253 Abs.2 ZPO entsprechenden Weise bestimmt, die geltend gemachten Ansprü- che lassen sich hinreichend von anderen Ansprüchen unterscheiden. Dass die Klägerin weiter- hin zur Konkretisierung ihre internen Aktenzeichen verwendet, die für einen Außenstehenden nicht geeignet sind, die jeweiligen Mandate und Versicherungsverhältnisse zu identifizieren, ist unschädlich, weil sie in den weiteren Anlagen (K 23) die Abrechnungen der Beklagten beigefügt hat, die die Rechnungsnummer und die Namen der Mandanten/Versicherungsnehmer enthalten.

2. Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg, weil die Klägerin nicht substantiiert dargelegt und nicht bewiesen hat, dass sie im geltend gemachten Umfang an die Beklagte Zahlungen auf

vorgerichtliche Geschäftsgebühren geleistet hat.

a) Wer, wie die Klägerin, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs.1 BGB) geltend macht, hat darzulegen und im Streitfalle zu beweisen, in welchem Umfang er Leistungen an den in Anspruch genommenen Bereicherungsschuldner erbracht hat. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts, wonach der Kläger diejenigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat, die ihm günstig sind und die seinen Anspruch stützen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass es nicht genügt, die Abrechnungen der Beklagten vorzulegen und pauschal zu behaupten, es seien entsprechende Zahlungen erfolgt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Beklagte einwendet, sie habe zwar Zahlungen erhalten aber nicht in dem behaupteten Umfang. Dieses Bestreitete begründet nach allgemeinen Regeln eine erhöhte Substantiierungslast der Klägerseite, so dass es Sache der Klägerin gewesen wäre, konkrete Zahlungen hinsichtlich Zeitpunkt und Betrag vorzutragen, nicht zuletzt um der Beklagten eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen und auch um den Beginn der Verjährungsfrist beurteilen zu können.

Das Vorbringen der Klägerin, welche im wesentlichen aus der Bezugnahme auf die Anlage K 23 besteht verbunden mit der pauschalen Behauptung, die Zahlungen seien entsprechend der Abrechnung der Beklagten erfolgt, genügt nicht, weil zumindest der genaue Zeitpunkt der Zahlung nicht vorgetragen ist.

b) Zumindest aber hat die Klägerin für ihre Behauptungen keine geeigneten Beweis angetreten. Nachdem die Beklagte - zulässiger Weise - die nicht näher konkretisierten Zahlungen bestritten hatte, wäre es Sache der Klägerin gewesen, die Zahlungen in geeigneter Weise nachzuweisen. Die wäre durch die Vorlage der Zahlungsbelege (Kontoauszüge) unschwer möglich gewesen. Dass die Beklagte dem Grunde nach Zahlungen in unbestimmter Höhe eingeräumt hat, bedeutet nicht, dass sie sie unstreitig gestellt hat. Vielmehr hat die Beklagte zugleich vorgetragen, sie könne die Zahlungen und die Differenzberechnung nicht nachvollziehen, was bedeutet, dass sie die Behauptungen zulässiger Weise bestritten hat.

c) Schließlich trifft die Beklagte insoweit auch keine sekundäre Darlegungslast. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn dem jeweiligen Kläger ohne eigenes Verschulden erhebliche Tatsachen unbekannt sind, während der jeweilige Beklagte sie kennt und dazu unschwer vortragen kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil die Klägerin unschwer in Kenntnis bringen kann, wann sie welche Zahlungen erbracht hat.

d) Inwieweit in der Sache Rückzahlungsansprüche bestehen können, weil vorgerichtliche Ge-

schäftsgebühren nicht angefallen sind, kann daher im Ergebnis dahinstehen. Allerdings sind auch insoweit die Darlegungen der Klägerin nicht ausreichend.

Ob eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr entstanden ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Pauschale Verallgemeinerungen, wie sie der Klage zu Grunde liegen, führen nicht weiter. Auch wenn es zutreffen mag, dass die Hersteller der Dieselfahrzeuge grundsätzlich nur wenig Bereitschaft zur außergerichtlichen Regulierung gezeigt haben, so ist es gleichwohl aus Anwaltssicht nicht per se als pflichtwidrig anzusehen, wenn sich der Anwalt zunächst nur einen bedingten Klageauftrag erteilen lässt, um eine vorgerichtliche Klärung der Zahlungsbereitschaft herbeizuführen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Mandant dies wünscht.

Dementsprechend wurden auch in denjenigen Fällen, in denen die Klagen gegen die Hersteller Erfolg hatten, die vorgerichtlichen Geschäftsgebühren auch meist als Schadensposition anerkannt und auch zugesprochen mit der Erwägung, das Vorgehen sei nicht von vorne herein sachwidrig und erkennbar aussichtslos gewesen.

Daher hätte die Klägerin zu jedem Mandatsverhältnis näher vortragen müssen, dass und warum die vorgerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund eines bedingten Klageauftrags fehlerhaft war.

Für die - ersichtlich in Blau hinein aufgestellte - Behauptung, es seien durchweg nur bedingte Klageaufträge erteilt worden, hat die Klägerin ebenfalls keinen Beweis angetreten.

e) Ebenfalls dahinstehen kann, ob die Ansprüche verjährt sind. Es liegt aber auch insoweit nahe, dass die Einrede der Beklagten begründet sein dürfte. Die vorgelegten Abrechnungen betreffen die Jahre 2018 bis 2020, so dass nahe liegt, dass auch die Zahlungen in diesen Zeitraum fallen. Die Umstände, aus denen sich vom Standpunkt der Klägerin aus die Rückzahlungsansprüche ergaben, waren ihr spätestens im Jahre 2020 bekannt, so dass die regelmäßige Verjährung des § 195 BGB mit Ablauf des 31.12.2020 begonnen hat (§ 199 BGB) und daher bei Klageerhebung bereits vollendet gewesen sein dürfte.

II.

Rückgewähr von Auslagen für Terminsvertreter

Insoweit gilt im Ergebnis dasselbe. Die Beklagten hat zulässiger Weise bestritten, in allen Fällen, die mit der Klage gemacht wurden, von der Klägerin Terminsgebühren erhalten zu haben. Daher hätte die Klägerin hierzu näher vortragen und entsprechenden Beweis anbieten müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Klage zumindest mangels Nachweis der Zahlungen abzuweisen.

III.

Erledigungserklärung

Soweit die Klägerin den Klageantrag Ziff.3 in der Hauptsache für erledigt erklärt hat, hat sich die Beklagte dem nicht angeschlossen, so dass im Rahmen eines Erledigungsstreits (Feststellungsklage, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist) darüber zu entscheiden ist, ob die Klage bei Zustellung zulässig und begründet war und in Folge eines späteren Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist. Dies ist nicht der Fall, so dass die Klage auch insoweit abzuweisen ist.

1. Der Klägerin hat ein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte nicht zugestanden. Der Klageantrag ist auf eine umfassende Auskunft über die Umstände der Mandatsverhältnisse und Herausgabe der entsprechenden Unterlagen gerichtet. Für dieses Begehren ist eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. § 86 VVG trägt insoweit nicht, weil es nicht um einen Ersatzanspruch der Mandanten geht. Auf § 242 BGB konnte die Klage ebenfalls nicht gestützt werden, weil es der Klägerin vorrangig zuzumuten war, die benötigten Informationen durch Befragung ihrer Versicherungsnehmer zu beschaffen.

2. Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass nach Klageerhebung ein erledigendes Ereignis eingetreten ist. Vielmehr hat sich die Klägerin offenbar entschlossen, den Anspruch fallen zu lassen, weil sie eine Bezifferung der Ansprüche ohne die begehrte Auskunft vornehmen konnte. Daher liegt eine Erledigung im Rechtssinne nicht vor, so dass die Klage auch insoweit abzuweisen ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwert beträgt entsprechend den Vorstellungen der Klägerin bei Einreichung der Klage 70.217,00 €. Die Klägerin ging offenbar davon aus, dass sich die geltend gemachten (unbezahlten) Ansprüche auf eine entsprechende Höhe belaufen würden. Dass sie im Verlaufe des Rechtsstreits selbst festgestellt hat, dass sie sich in Höhe verschätzt hatte, führt nicht dazu, dass der Streitwert zu reduzieren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Er-


satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Häcker
Vorsitzender Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Vermerk:

Verkündet am 26. Sept. 2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte